



	B1	AZ	RA					
Datum	28.8.61	28.8.61	28.8.61					
Visa	11/1	11/1	B					
EPD		28.8.61		15				

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN IRAN

TEHRAN, den 25. August 1961.

Avenue Institut Pasteur 122
Postfach 45
Telefon 4.73.19 / 4.40.63

Ref. p.B. 15.61.12.

A. B. 76. Iran. 2.

Wohl

Ref.: H.30.1.1. / H.30.1.3. B/sd

ad p.B. 15.61.12.BA.gb.

An die Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n .

National Iranian Oil Company (NIOC).

Herr Minister,

Im Jahre 1950 hat die damalige "Iranian Oil Company", eine von der iranischen Regierung abhängige Organisation, einen geologischen Dienst aufgezogen, in welchem schweizerische Fachleute eine massgebende Pionierarbeit geleistet haben. Der erste Chefgeologe war Professor Heim, dessen Nachfolger Herr Augusto Gansser, der 1958 zum geologischen Professor an der ETH ernannt wurde. Seither hatte Herr Goldschmid den Dienst geleitet, im Mai d.J. jedoch altershalber den Rücktritt genommen. Dem schweizerischen Chefgeologen standen eine Anzahl ebenfalls schweizerischer Geologen und Topographen zur Seite. Ihre Aufgabe bestand vornehmlich darin, die weiten Gebiete Irans, soweit sie nicht zum Konzessionsgebiet des "Konsortiums" gehören, geologisch zu erforschen, und ihre Tätigkeit fand bei den iranischen Behörden stets die ihr gebührende Wertschätzung.

Nun hat sich plötzlich ein Schatten über diese schweizerisch-iranische Zusammenarbeit gesenkt: der vorhin erwähnte Herr Goldschmid wurde durch einen amerikanischen Chefgeologen ersetzt, und letzten Monat erhielten drei der Schweizer Geologen ganz unerwartet ihre Kündigung; es liegt auf der Hand, dass die noch verbleibenden Schweizer beunruhigt sind. Angesichts dieser Sachlage habe ich den zuständigen Vize-Präsidenten der NIOC, Herrn Naficy, um eine Unterredung gebeten. Er erklärte mir was schon aus der Tagespresse bekannt war, nämlich, dass die Regierung Amini im Zuge ihrer Bestrebungen um die Sanierung der Verwaltung auch bei der NIOC nachhafte Einsparungen angeordnet hat. Das Budget der Gesellschaft sei um 25% gekürzt worden, sodass sich der Verwaltungsrat vor der Notwendigkeit sah, die Ausgaben mit sofortiger Wirkung einzuschränken. Eine der getroffenen Massnahmen sei die Entlassung ausländischer Experten, vor allem wenn, wie in vorliegendem Falle, iranischer Nachwuchs die Aufgaben übernehmen könne. Im übrigen sei das Gebiet der NIOC nun so ziemlich untersucht, sodass sich ein Abbau der Forschung rechtfertigen lasse. Die Entlassung der drei Schweizer erfolge also aus finanziellen Gründen, unter dem Druck der Verhältnisse, doch werde man selbstverständlich gerne wieder an unsere Landsleute zurückgreifen, sobald sich die Lage bessere.



- 2 -

Nach diesen beschwichtigenden Worten ging Herr Naficy jedoch zum Angriff über: Die Schweizer hätten sich nicht darüber zu beklagen, so führte er aus, wenn die iranisch-schweizerische Zusammenarbeit Schaden nehme; denn im Schiedsverfahren gegen die "Sapphire International Petroleum Limited" habe das schweizerische Bundesgericht die Rechte der NIOC missachtet. Er fügte sofort bei, dies habe natürlich keinen Zusammenhang mit der Entlassung der Geologen, aber immerhin bestünde hier Grund, um mit der Schweiz unzufrieden zu sein. Die NIOC habe inzwischen bei namhaften ausländischen Rechtsgelehrten, darunter zwei Schweizern, Gutachten über die Angelegenheit eingeholt, und niemand könne den Entscheid des Bundesgerichtes gutheissen. Herr Naficy erklärte weiter, die NIOC müsse nun sehen, wie sie vorgehen werde; sie müsse wohl darnach trachten, die Schiedsgerichtsklausel in ihren Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften zu ändern, d.h. den schweizerischen Stellen die Befugnisse zu entziehen. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass das Schweizerische Bundesgericht, der Präsident der Eidgenössischen Technischen Hochschule und die "Chambre suisse pour experts-comptables" mit Bundesratbeschlüssen vom 17. September und 26. Oktober 1954 ermächtigt wurden, Experten für die Schlichtung von Streitfällen zwischen der NIOC und ihren ausländischen Vertragspartnern zu bestimmen. Ferner verweise ich auf das Schreiben von Herrn Botschafter Marcionelli vom 20. April und auf Ihre Antwort vom 12. Mai d.J. .

Auf meinem Einwand, es sei nach schweizerischer Rechtsauffassung undenkbar, dass die Regierung versuche, auf das Gericht einzuwirken, wollte Herr Naficy nicht eintreten; denn, so meinte er, es stünden in diesem Falle so bedeutende politische Interessen auf dem Spiel, dass eine Ausnahme von der Regel angebracht wäre. Persönlich gewann ich allerdings den Eindruck dass Herr Naficy über unsere Verhältnisse recht gut orientiert ist und ich glaube, dass es eher seinem Temperament zuzuschreiben ist, wenn er eine etwas forsche Sprache führt ! Ich wollte nicht verfehlen, Sie über diese Angelegenheit zu orientieren.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

